

Seite 1 / 2 zur Vorgangs-Nr. 191005-1133-026049  
Dienststelle Dir 2 A 28 AK  
Anschrift Alt-Moabit 145  
10557 Berlin  
Bearbeiter K , PHK  
Zimmer / Etage 303/3  
Vermittlung (030) 4664 - 0  
Telefon (030) 4664 - 228662  
Fax (030) 4664 - 228699  
E-Mail dir2a28ak@polizei.berlin.de  
Datum Donnerstag, 11. März 2021  
Internet www.polizei.berlin.de

Der Polizeipräsident in Berlin, 10557 Berlin, Alt-Moabit 145

Herrn  
Ralph Boes  
Spanheimstr. 11  
13357 Berlin Mitte

### Anordnung der Vernichtung der Stele mit Text Artikel 20 GG

Sehr geehrter Herr Ralph Boes,

am 15.10.2019 wurde gem. § 38 Nr. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Berlin) vom 14.04.1992 (GVBl. S. 119), in der Fassung vom 11.10.2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Art. 1 Neunzehntes ÄndG vom 17.06.2016 (GVBl. S. 330) die Holzstele mit dem Text des Artikels 20 GG sichergestellt, um eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Ordnung abzuwehren.

Mit meinem Schreiben vom 26.10.2020 wurde Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich hinsichtlich einer möglichen Vernichtung der Stele zur Sache zu äußern.

Mit Ihrem Schreiben vom 15.02.2021 erklärten Sie sinngemäß, dass Sie die Aufstellung der Stele für legitim halten.

Die Vernichtung der Holzstele mit dem Text des Artikels 20 GG wird hiermit gemäß § 40 Abs. 4 ASOG Berlin angeordnet.

Begründung:

Am 05.10.2019 wurden Sie aufgefordert die von Ihnen ordnungswidrig am Reichstagufer, in 10117 Berlin, aufgestellte Stele zu entfernen, dem sind Sie nicht nachgekommen.

Die Stele wurde am 15.10.2019 durch Kräfte der Polizei Berlin demontiert und im A 28 asserviert.

Bereits am 18.05.2019 wurde die selbe Stele durch Sie, an der selben Stelle, ordnungswidrig aufgestellt. Auch da weigerten Sie sich, die Stele wieder zu entfernen.

## Anordnung der Vernichtung der Stele mit Text Artikel 20 GG

Die Sicherstellung und Demontage der Stele erfolgte am 19.05.2019. Anschließend wurde die Stele im heutigen A 28 asserviert.

Am 24.05.2019 erhielten Sie die Stehle zurück.

Gegen Sie wurde in beiden Fällen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Die beschriebenen Tatsachen und auch Ihre Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 15.02.2021 lassen darauf schließen, dass Sie auch zukünftig nicht willens sind, sich an die geltenden Gesetze und Verordnungen zu halten.

Die Vernichtung ist die einzige wirkungsvolle und damit verhältnismäßige Maßnahme, um sicherzustellen, dass durch die Herausgabe der Holzstele mit dem Text des Artikels 20 GG keine erneute Gefahr für die öffentlichen Sicherheit und Ordnung eintritt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem

Polizeipräsidenten in Berlin  
A 28 AK,  
Alt-Moabit 145,  
10557 Berlin,

unter Angabe des Geschäftszeichens schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu [www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/egvp.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/egvp.html)) zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

K \_\_\_\_\_, Polizeihauptkommissar

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

16.03.21 *fw*

05521038317(7)



Absender:  
**Der Polizeipräsident in Berlin**  
Abschnitt 28  
Abschnittskommissariat  
Alt-Moabit 145  
10557 Berlin

*fw*

Aktenzeichen



### Förmliche Zustellung

Weiterenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

**Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke**

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellert